

V. Zur Aufhebung einer Datensperre

Ausgangslage

Jedermann kann im Kanton Zug bei der Einwohnerkontrolle *voraussetzungslos* seine Adresse sperren lassen.²³

Fragestellung

Eine Privatperson erkundigt sich nach der Adresse einer anderen Privatperson. Letztere hat ihre Daten bei der Einwohnerkontrolle sperren lassen. Die Gemeinde erkundigt sich nach der Rechtslage bezüglich einer Adressbekanntgabe trotz vorliegender Sperrung.

Aus der Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten

1. Durchbrechung der Adresssperrung ist im DSG vorgesehen

§ 9 Abs. 3 DSG lautet:

Das Organ verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn

- a) eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht oder
- b) die oder der Dritte glaubhaft macht, dass sie oder er dadurch behindert wird, schutzwürdige Ansprüche gegenüber der betroffenen Person geltend zu machen. Der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Zu den Voraussetzungen der Durchbrechung der Sperrung?

a) «*Glaubhaft machen*»

Ein Sachverhalt ist dann glaubhaft gemacht, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für seine Richtigkeit besteht. Ein Sachverhalt muss also einerseits nicht bewiesen sein – andererseits genügen aber blossе Behauptungen nicht. Wenn aufgrund der von der gesuchstellenden Person aufgelegten Unterlagen oder aufgrund der Aussagen beider Parteien Anhaltspunkte dafür bestehen, der behauptete Sachverhalt könnte richtig sein, ist er glaubhaft dargestellt. Es kann hier auf die analoge Rechtslage bezüglich des Einsichtsrechts in das Betreibungsregister verwiesen werden.²⁴

b) «*Behinderung, schutzwürdige Ansprüche geltend zu machen*»

Eine solche Behinderung liegt vor, wenn die gesuchstellende Person den glaubhaft gemachten Rechtsanspruch nur dann durchsetzen kann, wenn sie den Wohnsitz der Person kennt, deren Daten gesperrt sind.

²³ § 9 Abs. 1 DSG.

²⁴ Art. 8a SchKG (SR 281.1).

c) *Einholen der Stellungnahme der betroffenen Person*

Liegt ein Gesuch vor, so ist gemäss § 9 Abs. 3 Bst. b DSG die Person, deren Daten gesperrt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zur Aufhebung der Sperrung zu geben.

Nach Eingang der Stellungnahme oder nach unbenutztem Ablauf der Frist zur Stellungnahme hat die zuständige Behörde einen Entscheid darüber zu fällen, ob sie dem Begehren nachkommen will oder nicht. Sollte die geschützte Person keine Stellungnahme abgeben, dann ist anhand der von der gesuchstellenden Person eingereichten Akten zu entscheiden. Der Entscheid ist zu begründen. Im Fall der Ablehnung darf die gesuchstellende Partei aufgrund der Begründung nicht erkennen, wo die geschützte Person Wohnsitz hat.

Der Entscheid ist durch den Gesuchsteller beziehungsweise den Betroffenen gemäss § 23 DSG anfechtbar.

Literaturhinweis

Vgl. zum Ganzen auch die diesbezügliche Berichterstattung im DSB Tätigkeitsbericht 2001 S. 18/Fall 30.²⁵

²⁵ Der Tätigkeitsbericht 2001 kann im Internet unter «www.datenschutz-zug.ch» abgerufen werden (Rubrik «Tätigkeit»).